KA I - 7/29-1/05

Im Jahr 1976 gründete die Stadt Wien den nunmehrigen Filmfonds Wien. Dessen Aufgaben bestehen darin, den Film- und Medienstandort Wien auszubauen und zu stärken und damit verbunden Kultur, Wirtschaft und Beschäftigung zu fördern.

In den Jahren von 2000 bis 2003 sagte der von der Stadt Wien mit rd. 8 Mio.EUR jährlich dotierte Fonds in 346 Fällen finanzielle Unterstützungen u.a. für die Herstellung, den Vertrieb oder die Teilnahme von Filmen an internationalen Veranstaltungen zu.

Bei der Einschau in die Gebarung wurde die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel festgestellt. Hinsichtlich der Organisation, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergaben sich jedoch Verbesserungsmöglichkeiten. Weiters wurde empfohlen, auf die wirtschaftliche Entwicklung der im Jahr 2003 vom Filmfonds Wien gegründeten Filmfonds Service GmbH verstärktes Augenmerk zu legen.

1. Aufgaben und Grundlagen des Fonds

1.1 Im Jahr 1976 gründete die Stadt Wien den Wiener Filmförderungsfonds. Er ist gemeinnützig und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Im Dezember 1999 beschloss die Wiener Landesregierung, Pr.Z. 1453/99-MDBLTG, eine tief greifende Reform des Fonds, die mit Bescheid der Fondsbehörde im Jänner 2000, MA 62 - II/321/99, fondsbehördlich genehmigt wurde.

Als vorrangiger Zweck des Fonds wurde dabei die Stärkung und der Ausbau des Film- und Medienstandortes Wien und die damit verbundene Förderung von Kultur, Wirtschaft und Beschäftigung festgelegt. Durch die weitere Professionalisierung der Wiener Filmbranche sollte der österreichische Film international aufgewertet werden.

Die Satzung des Fonds wurde bei dieser Reform insofern geändert, als nunmehr der Geschäftsführer, das Kuratorium (mit Aufsichtsratfunktion) und eine unabhängige Jury über die Anträge bzw. eingereichten Projekte entscheiden.

Im Jahr 2002 erfolgte die Änderung des Namens in "Filmfonds Wien" (FFW). Diese

Änderung wurde von der Wiener Landesregierung, Pr.Z. 01287/2002-MDALTG, am 19. März 2002 beschlossen und mit Bescheid der Fondsbehörde vom 22. März 2002, MA 62 - II/12/02, fondsbehördlich genehmigt.

1.2 Die Position des Geschäftsführers wurde im Jahr 1999 erstmals öffentlich ausgeschrieben. Der Geschäftsführer wird vom Stadtrat für Kultur und Wissenschaft für die Dauer von längstens vier Jahren bestellt und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Geschäftsführer vertritt den Fonds nach außen und hat die organisatorische und kaufmännische Leitung inne. Er überprüft die Finanzierungs- bzw. Förderungsanträge vor der Weiterleitung an die Jury auf formelle Richtigkeit. Weiters hat er unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Jury Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Der Geschäftsführer hat auch die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel laufend zu überwachen bzw. für eine Prüfung der Förderungsabrechnungen zu sorgen.

Der Geschäftführer des Fonds wurde im November 2003 gemäß den Statuten vom zuständigen Stadtrat für die Dauer von vier Jahren wiederbestellt.

1.3 Das Kuratorium besteht gemäß den Statuten aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Diese werden vom Stadtrat für Kultur und Wissenschaft auf die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. Dem Kuratorium obliegt neben der Genehmigung des Haushaltsplanes, des Rechnungsabschlusses und des jährlichen Tätigkeitsberichtes die Überwachung der Fondstätigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Satzung, der Finanzierungs- bzw. Förderungsrichtlinien und die Erreichung des Fondszweckes.

Die Einschau in die Sitzungsprotokolle ergab, dass für jedes der in die Prüfung einbezogenen Jahre die entsprechenden Beschlüsse vorlagen. Das Kuratorium bestand in den Jahren 2000 bis 2003 aus sieben Mitgliedern und kam auch grundsätzlich seinen statutengemäßen Überwachungspflichten nach.

1.4 Die Mitglieder der Jury werden vom Stadtrat für Kultur und Wissenschaft nach Anhörung des Geschäftsführers und Beratung mit ihm auf die Dauer von längstens drei

Jahren bestellt. Sie hat gemeinsam mit dem Geschäftsführer unter Berücksichtigung der Satzung und der Richtlinien nach künstlerischen und wirtschaftlichen Kriterien über die allfällige Gewährung von Finanzierungen und Förderungen zu entscheiden.

Die Jury bestand in den geprüften Jahren aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern.

1.5 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aus Zuwendungen der Stadt Wien aufgebracht. Die an den FFW ausbezahlten Förderungen betrugen im Prüfungszeitraum jährlich 7.995.000,-- EUR und waren von den zuständigen Organen genehmigt. Die Bedeckung erfolgte auf der Haushaltsstelle 1/3710/777, Filmförderung, Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Zusätzlich stehen dem Fonds auch die Rückflüsse aus gewährten Förderungsmitteln, sonstige Zuwendungen, Sponsoringerträge und Mittel von Bund, Ländern und Gemeinden oder der Europäischen Union zur Verfügung.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Die Formulierung in § 4c der Satzung, zusätzlich stünden dem Fonds auch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden oder der Europäischen Union zur Verfügung, erscheint insoweit problematisch, als hieraus kein Imperativ abgeleitet werden darf, der Fonds hätte sich um solche Zuwendungen zu bemühen, da die ausgelagerte Förderungsinstitution einer Körperschaft grundsätzlich wenig geeignet ist, Zuwendungen anderer Körperschaften zu erhalten.

Kofinanzierungen finden im audiovisuellen Sektor nicht auf der Ebene der Förderer - die ja nur ausgelagerte Rechtsträger der jeweiligen Körperschaft darstellen - statt, sondern auf Ebene der einzelnen Filmprojekte, die zumeist eine sektorspezifische und weit gefächerte nationale wie internationale Finanzierungsstruktur

aufweisen: Europäische Union (MEDIA-Programm), Europarat (Eurimages), direkte und indirekte (z.B. Steuermodelle) ausländische Förderungen und private Fonds, Bund: (Bundeskanzleramt), Österreichisches Filminstitut, Fernsehfilmförderungsfonds der RTR-GmbH sowie von Ländern und Gemeinden. Alle diese Gelder werden, ausgelöst durch die Förderungen des FFW, zu einem Großteil in Wien wirksam; andernfalls würden sie zu einem Großteil wo anders wirksam werden.

2. Förderungsabwicklung

2.1 Hinsichtlich der Förderungsabwicklung geht der Fonds davon aus, dass seine Förderungsrichtlinien bei der Europäischen Kommission notifiziert werden müssen. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes lag diese jedoch noch nicht vor.

Hiezu wurde vom FFW angeführt, dass die zur Notifizierung notwendigen Schritte nicht selbstständig durchgeführt werden könnten. Ein entsprechender Antrag sei daher an das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weitergeleitet worden. Da lt. Auskunft des FFW seitens des Bundesministeriums jedoch der Standpunkt vertreten werde, dass es sich bei den Förderungen des Österreichischen Filminstitutes und des FFW um erlaubte staatliche Beihilfen handelt, die bereits vor dem EU-Beitritt Österreichs bestanden haben und daher eine Notifizierung nicht erforderlich sei, wurde bis zum heutigen Zeitpunkt aus Sicht des FFW noch keine adäquate Lösung gefunden.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Was die ausstehende formelle Notifizierung durch die EU-Kommission betrifft, steht der Filmfonds im direkten Kontakt mit der Kommission, von der eine informelle Unbedenklichkeitserklärung in dem Sinn vorliegt, dass im Fall eines Notifizierungsverfahrens kein Hindernis für eine Notifizierung bestehe. Die Förderungsrichtlinien wurden im Dialog mit der Kommission auch entsprechend modifiziert.

Der aktuelle Stand ist, dass es wenig sinnvoll erscheint, abermals ein Notifizierungsverfahren auf dem durch das Ministerienorganisationsgesetz vorgeschriebenen Weg anzustrengen, da seit Juni 2005 auch seitens der Kommission die Absicht besteht, den jahrelangen Forderungen der europäischen Filmbranche und der nationalen und regionalen Förderungsinstitutionen folgend, eine "block exemption" für den audiovisuellen Sektor zu formulieren. Hiezu wird auf den aktuellen "State Aid Action Plan, Less and better targeted state aid: a roadmap for state aid reform 2005-2009, Consultation document" vom Juni 2005 hingewiesen.

2.2 Anträge auf Förderungen können beim FFW jährlich durchschnittlich an fünf Einreichterminen vorgelegt werden. Diese Termine werden im Regelfall vier Monate vor Beginn des Kalenderjahres im Internet auf der Homepage des FFW veröffentlicht. Bei der Einreichung eines Projektes sind die Förderungssparte, der Projekttitel, die gewünschte Förderungssumme, die Qualifikation des Bewerbers, eine Projektbeschreibung, die Finanzierungsdaten und Kosten der Herstellung usw. anzuführen. Im Antrag ist auch der zu erwartende Effekt auf die Wiener Filmbranche bekannt zu geben. Weiters sind allfällige Koproduktionen und Kofinanzierungen der beantragten Projekte offen zu legen.

2.3 Nach der Prüfung der Einhaltung der formellen Kriterien und der Durchführbarkeit werden die Anträge der Jury zur Entscheidung vorgelegt. Spätestens neun Monate nach der Zusage hat der Fonds mit dem Antragsteller gemäß den Förderungsrichtlinien einen Förderungsvertrag abzuschließen. In diesem wird u.a. auch der Auszahlungsmodus festgelegt. Gemäß den Richtlinien sollten die Auszahlungen in sechs Raten nach dem jeweiligen Projektfortschritt erfolgen. Grundsätzlich sollten die ersten drei Raten je 25 % der Förderungssumme, die vierte und fünfte Rate je 10 % und die letzte Rate 5 % der Förderungssumme betragen.

Diesbezüglich stellte das Kontrollamt fest, dass in zahlreichen Förderungsfällen von diesen Grundsätzen abgewichen und die Förderungssumme in weniger als sechs Raten

ausbezahlt wurde. Darüber hinaus wurden von den Förderungsnehmern einige Förderungsauflagen, wie insbesondere die zeitgerechte Vorlage entsprechender Förderungsabrechnungen, nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang regte das Kontrollamt an, hinsichtlich der angeführten Förderungszahlungen insofern Änderungen zu überlegen und z.B. die letzte Rate in Höhe von 5 % erst nach Erfüllung aller Anforderungen auszubezahlen. Sollten keine entsprechenden Abrechnungen der gewährten Förderungen vorgelegt werden, müssten die nicht belegten Beträge zurückgefordert werden.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Entsprechend den Richtlinien (Pkt. 10.4.1) findet die Auszahlung der Förderungen nicht zwingend nach den in diesem Punkt beschriebenen Raten statt, sondern kann auch nach einem Cash Flow-Plan erfolgen. Der Pkt. 6.2 der Förderungsrichtlinien bringt zum Ausdruck, dass seitens des FFW Auszahlungen nach einem Finanzbedarfsplan sogar bevorzugt werden. Es wird daher versucht, den Ratenauszahlungsplan den jeweils besonderen Gegebenheiten eines Projektes anzupassen.

Zur Anregung des Kontrollamtes, die Auszahlung der letzten Rate in Höhe von 5 % nach Erfüllung aller Anforderungen, d.h. Vorlage der vollständigen Abrechnungen vorzunehmen, vertritt das Kuratorium des FFW die Ansicht, dass die Vorlage einer vorläufigen Endabrechnung die Auszahlung der letzten Rate rechtfertigt. Die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden Erlösabrechnung bleibt davon unberührt. Hiezu wird auch auf die Stellungnahme zu Pkt. 3.4.1 des vorliegenden Berichtes verwiesen.

2.4 Bei den Förderungen in der Sparte Projektentwicklung werden Förderungsmittel höchstens bis zur Hälfte der gesamten Projektentwicklungskosten - begrenzt mit dem Höchstbetrag von 50.000,-- EUR - zur Verfügung gestellt.

2.5 Die Förderungsmittel werden auch für die Herstellung von programmfüllenden Filmen, wie Kino-, Kinder- und Dokumentar- bzw. sonstigen Fernsehfilmen gewährt. Gefördert werden dabei weniger als 30 % der anerkannten Gesamtherstellungskosten, wobei die Höchstgrenze der Förderungsmittel bei 1 Mio.EUR festgeschrieben ist.

2.6 Weiters haben Förderungswerber, die bereits im Zusammenhang mit einem vom FFW geförderten - wirtschaftlich erfolgreichen - Film auf Basis der Erlöse Rückzahlungen an den Fonds geleistet haben, Anspruch auf nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zum zweifachen Betrag der geleisteten Rückzahlungen (Referenzfilmförderungen). Diese Zuschüsse sind für Projektentwicklungsförderungen mit 50.000,-- EUR und für Herstellungsförderungen mit 350.000,-- EUR begrenzt.

Darüber hinaus kann der Förderungswerber einen zusätzlichen erfolgbedingt rückzahlbaren Zuschuss in der maximalen Höhe des zweifachen Betrages der tatsächlich erfolgten Rückzahlung, soweit dies einen Betrag von insgesamt 5.000,-- EUR übersteigt, beantragen.

2.7 Die Einschau des Kontrollamtes in die Abwicklung der Projektentwicklungs- und Herstellungsförderungen ergab keine Bemängelungen. Zu bemerken war jedoch, dass von den insgesamt 346 Förderungen der Jahre 2000 bis 2003 nur 17 auf die in Pkt. 2.6 beschriebenen Referenzfilmförderungen entfielen.

Daraus war nach Ansicht des Kontrollamtes auch erkennbar, dass für den FFW in erster Linie kulturelle Maßstäbe für die Gewährung von Zuschüssen im Mittelpunkt standen und die bisher geförderten Filme nur in einigen Fällen erfolgsbedingte Rückzahlungen bewirkten. Das Kontrollamt empfahl daher, künftig auch dem Zweck der Förderung von konkurrenzfähigen Filmen gerecht zu werden und daher vermehrt auch wirtschaftliche Aspekte bei den Herstellungsförderungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Der FFW berücksichtigt entsprechend seinem Auftrag bei den Projekten sowohl wirtschaftliche als auch kulturelle Kriterien. Aus dem

Umstand, ob es erfolgsbedingte Rückzahlungen gibt oder nicht, können keine Rückschlüsse auf die Konkurrenzfähigkeit der Filme gezogen werden, da aliquote Rückzahlungen erst dann erfolgen, wenn der Eigenanteil des Förderungsempfängers abgedeckt ist, d.h. bei einem hohen Eigenanteil unter Umständen keine Rückzahlung erfolgt, obgleich der Film erfolgreich ist.

Entsprechend dem Auftrag und den Richtlinien, die einen als Wiener Filmbrancheneffekt definierten Territorialeffekt vorschreiben, werden bei der Beurteilung der Projekte wirtschaftliche Aspekte vor allem dahingehend berücksichtigt, dass die Höhe des Filmbrancheneffektes ein wesentliches Beurteilungskriterium darstellt. Obwohl nur mindestens 100 % der Förderungssumme als Filmbrancheneffekt verlangt werden, wurden in den letzten Jahren Durchschnittswerte von etwa 250 % erzielt. Die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung betrug im Jahr 2004 sogar 415 % der gewährten Förderungen, d.h. es wurden in Wien durch vom FFW geförderte Filmproduktionen, die 2004 verwertet wurden, insgesamt 57,53 Mio.EUR ausgegeben. Für das Jahr 2005 sind infolge großer internationaler Koproduktionen, welche in Wien realisiert wurden und werden, noch höhere Werte zu erwarten.

Der FFW ist daher der Empfehlung des Kontrollamtes, wirtschaftliche Aspekte vermehrt zu berücksichtigen, bereits nachgekommen, und wird dies weiter tun, doch ist der Verkaufserfolg von Filmen nicht vorhersehbar. Es kann daher die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte im Rahmen der Herstellung nicht mit der Erwartung von Rückzahlungen verknüpft werden.

Grundsätzlich ist auch festzuhalten, dass in Kenntnis der marktbedingten Unwägbarkeiten, die für Hollywoodfilme genauso gelten wie für europäische Filme, weder beim FFW noch bei einer ande-

ren vergleichbaren öffentlichen Förderung in Europa - im Gegensatz etwa zu privaten Anlegerfonds in Deutschland - der Auftrag formuliert wurde, Rückflüsse zu generieren.

Tatsächlich betrugen die Rückzahlungen 157.260,-- EUR im Jahr 2003, 54.330,-- EUR im Jahr 2004 und für 2005 wird wieder ein höherer Rückfluss erwartet, da z.B. die Produktionsfirma coop99 die Förderungen für die Filme "Die fetten Jahre sind vorbei" (100.000,-- EUR) vollständig und für "Darwin´s Nightmare" (109.997,-- EUR) aller Voraussicht nach in einem hohen Ausmaß zurückzahlen wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass mit Rückflüssen im Regelfall erst im zweiten oder dritten Jahr nach Verwertungsbeginn zu rechnen ist und die Verwertung eines Filmes oft erst im zweiten Jahr nach Förderungszusage beginnt.

Der vom Kontrollamt festgestellten Anzahl von 17 Referenzmittelförderungen im Zeitraum von vier Jahren (2000 - 2003) stehen sieben Referenzmittelförderungen allein im Jahr 2004 gegenüber.

2.8 In der Sparte Verwertungsförderung werden Förderungsmittel für Verleihmaßnahmen (Kinostartförderung) bis zu einer Höhe von 35.000,-- EUR als nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben. Weiters kann ein erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss beantragt werden, wenn mindestens ein Eigenanteil in gleicher Höhe erbracht wird. Bei den Vertriebsmaßnahmen wird der Zuschuss bis zu einer Höhe von 35.000,-- EUR gewährt, wenn mindestens 25 % der Vertriebs- oder Verleihvorkosten vom österreichischen Produzenten bzw. von einem ausländischen Vertrieb oder Verleih selbst getragen werden und einschließlich der Mittel des FFW höchstens 50 % der Vorkosten durch österreichische Förderungsmittel abgedeckt wurden.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Die in den Förderungsrichtlinien von 2000 noch enthaltene und hier beschriebene Vertriebsförderung wurde auf Grund eines Ein-

spruches der Europäischen Kommission (s. hiezu auch die Stellungnahme zu Pkt. 2.1) eingestellt.

Weiters wird die Teilnahme eines Filmes an höchstens drei internationalen Filmfestivals, Filmmessen und Wettbewerben durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von maximal 20.000,-- EUR je Vorhaben gefördert.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass eine dem FFW ähnliche Förderungsstelle die Teilnahme eines Filmes an Festivals usw. mit einer Pauschale in Höhe von insgesamt 16.000,-- EUR beschränkt hat und die Förderung erst nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsunterlagen gewährt wird.

Für das Kontrollamt war aus den Unterlagen nicht erkennbar, dass durch die höheren Teilnahmeförderungen des FFW z.B. ein Anstieg von erfolgsbedingten Rückzahlungen zu verzeichnen war. Es wurde daher angeregt, einerseits die Höhe der Teilnahmeförderungen - zu Gunsten weiterer neuer Filmprojekte - zu überdenken und andererseits durch eine Änderung der Auszahlungsmodalitäten zu erreichen, dass Abrechnungsunterlagen zeitgerecht und vollständig vorgelegt werden.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Die erfolgreiche Teilnahme an Festivals, Filmmessen (Märkten) und Wettbewerben hat in den letzten Jahren wesentlich zum weltweiten Erfolg des österreichischen und in Wien hergestellten Films beigetragen und stellt daher ein wichtiges Marketinginstrument dar. Ob durch dessen Einsatz allerdings die Wahrscheinlichkeit von Rückzahlungen an die Förderer erhöht wird, hängt von vielerlei Umständen ab, die sich der Einflussnahme selbst der Hersteller entziehen.

Oft werden die aus dem internationalen Vertrieb resultierenden Erlöse von den Vertriebskosten selbst wieder aufgesogen und der wirtschaftliche Erfolg lässt sich nur als Umwegrentabilität beschrei-

ben, weil die internationale Finanzierung anderer Projekte erleichtert wird und die Aufmerksamkeit auf den Produktionsstandort Wien erhöht wird. So haben durch die Erfolge der Filme von Michael Haneke, der in Paris und Wien lebt, die Koproduktionen mit Frankreich - das heute das zweitwichtigste Koproduktionsland Österreichs ist - zugenommen und dazu beigetragen, dass auch andere Filme in Frankreich Verleiher und Publikum finden.

Was die Höhe der Förderungen anlangt, wird in Österreich im Vergleich zum Ausland immer noch zu wenig in Marketingmaßnahmen investiert; hier sollten durch den FFW Impulse gesetzt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch durch die im Rahmen der Verwertung gesetzten Maßnahmen (Herstellung von Kopien etc.) branchenspezifische wirtschaftliche Effekte in Wien erzielt werden.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Problematik der Effizienz von Verwertungsförderungen bestehen, entsprechend den auf den Zeitraum 2000 bis 2003 bezogenen Anregungen des Kontrollamtes, bereits mit der nationalen Filmförderung des Österreichischen Filminstitutes abgestimmte Überlegungen des FFW, die Kosten der Verwertung als Marketingkosten im Rahmen der Herstellungsförderung zu berücksichtigen und hiezu neue und umfassende Rahmenbedingungen zu definieren.

Ebenso wird die Anregung des Kontrollamtes über die Auszahlungsmodalitäten aufgenommen, wozu allerdings ergänzt wird, dass nach den derzeit geltenden Förderungsrichtlinien die zweite Rate ohnehin erst nach Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt wird. U.zw. nur dann in der gesamten Höhe, wenn die abzudeckenden Ausgaben auch nachgewiesen werden können. In der

Praxis werden die zweiten Raten der Verwertungsförderung oftmals nicht zur Gänze ausbezahlt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:
Die Magistratsabteilung 7 wird auf den FFW einwirken, die Anmerkung des Kontrollamtes aufzunehmen und die Festivalteilnahme mit einer geringeren Pauschale zu beschränken.

3. Fördertätigkeit des FFW

3.1 Die Förderungsmittel werden in der Form von bedingt rückzahlbaren Krediten bzw. bedingt rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Gefördert werden die Sparten Projektentwicklung einschließlich Drehbucherstellung, Herstellung, Verwertung und Vermarktung von Filmen und audiovisuellen Produktionen sowie jene Maßnahmen, die die Bedeutung des Medienstandortes Wien heben.

In den Jahren 2000 bis 2003 sagte der FFW bei insgesamt 663 Anträgen in 346 Fällen eine finanzielle Unterstützung zu. So wurden 126 Anträge auf Herstellungsförderung befürwortet, 65 Projektentwicklungen und 66 Kinostarts erhielten einen Zuschuss, weiters konnten 58 Filme mit Mitteln des Fonds an internationalen Festivals teilnehmen. Gemäß der Satzung wurden in diesen Jahren zur Stärkung und dem Ausbau des Film- und Medienstandortes Wien noch 31 Strukturförderungen genehmigt.

Der Umfang der Förderungstätigkeit des Fonds und die jeweils gewählte Art der Unterstützungen sind für die einzelnen Jahre in der unten angeführten Tabelle dargestellt (Beträge in EUR):

	2000	2001	2002	2003
Förderungszusagen	76	79	95	96
Bedingt rückzahlbare Kredite	2.699.866,35	271.526,10	64.406,30	55.957,94
Bedingt rückzahlbare Zuschüsse	1.872.964,35	6.361.992,89	6.773.658,87	6.742.302,65
Nicht rückzahlbare Zuschüsse	262.054,49	530.214,81	1.210.630,90	1.767.940,89
Summe	4.834.885,19	7.163.733,80	8.048.696,07	8.566.201,48
Differenz zur GuV	-	-	-4.809,70	-22.966,75

3.2 Die Förderungszusagen wurden in den jeweiligen Jahresabschlüssen im Anhang unter "Rückstellungsspiegel" als bedingte und unbedingte Zusagen explizit ausgewiesen.

Die summenmäßige Überprüfung der Rückstellungsspiegel mit den jeweiligen Positionen in den Gewinn- und Verlustrechnungen ergab in den Jahren 2002 und 2003 die in der Tabelle ausgewiesenen Differenzen.

Laut Auskunft der kaufmännischen Leitung waren diese Differenzen auf Gegenverrechnungen zurückzuführen, die von der Wirtschaftsprüfungskanzlei zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresabschlüsse nicht berücksichtigt worden waren.

Das Kontrollamt empfahl dem FFW, diese Abweichungen zu bereinigen und in Hinkunft durch entsprechende Rechnungsabgrenzungen die Übereinstimmung der zum Jahresabschluss zählenden Unterlagen zu gewährleisten.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Im Jahr 2002 wurde der Rückstellungsspiegel erstmals vom FFW selbst erstellt, wodurch die externen Beratungskosten gegenüber 2001 um 20 % reduziert werden konnten. Die Abweichung von 4.809,70 (oder 0,06 % der für das Jahr rückgestellten Fördermittel) erklärt sich aus einem Fehler in der Abstimmung zwischen dem FFW und der Wirtschaftstreuhandkanzlei.

Die Abweichung im Jahr 2003 beruht auf erfolgten Gegenverrechnungen von Forderungen aus Rückzahlungsverpflichtungen und Förderungsauszahlungen. Diese wurden zwar im Rückstellungsspiegel berücksichtigt, nicht jedoch in der GuV. Um Fehler dieser Art in Zukunft auszuschließen, sind Gegenverrechnungen von Forderungen und Zahlungsverpflichtungen nunmehr ausgeschlossen. Da der Rückstellungsspiegel jährlich neu berechnet wird, ist eine Kumulierung oder Übernahme von Fehlern ausgeschlossen. Der

Rückstellungsspiegel von 2004 weist dementsprechend keine Abweichung zur GuV auf.

Ergänzend ist zu bemerken, dass der Rückstellungsspiegel den theoretischen Maximalstand der Verpflichtungen aus Förderzusagen abbildet. Da es regelmäßig zu Förderungsreduktionen bzw. Stornos kommt, wird ein beträchtlicher Anteil der zu 100 % rückgestellten Förderungen niemals schlagend.

Dieses Argument wurde auch zur Ermächtigung zum Vorgriff auf Budgets der Folgejahre (s. hiezu auch die Stellungnahme zu Pkt. 5.8 des vorliegenden Berichtes) vorgebracht.

3.3 Der in der Tabelle ersichtliche Rückgang der bedingt rückzahlbaren Kredite zu Gunsten der Zuschüsse erklärt sich dadurch, dass bis zum Jahr 1999 die Finanzierung bzw. Förderung der einzelnen Projekte in Form eines von einer Bank gewährten Kredites erfolgt war, für den der FFW die Haftung übernahm. Ab diesem Jahr wurde - u.a. auf Grund der Empfehlung des Kontrollamtes aus dem Jahr 1998 (s. TB 1998, S. 699) - die Abwicklung der Förderungen sukzessive auf die vom FFW zu vergebenen Zuschüsse umgestellt.

3.4 Im Prüfungszeitraum 2000 bis 2003 wurden insgesamt rd. 25,50 Mio.EUR an bedingt und nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Aus diesen Zuschüssen hat das Kontrollamt eine Stichprobe von zehn Projekten gezogen. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die formellen Kriterien von der Antragstellung bis zur Auszahlung der vereinbarten Raten in allen Fällen erfüllt waren und es diesbezüglich keinen Grund zu Beanstandungen gab.

In einem Fall führte die Einschau auch in materieller Hinsicht zu keinen Bemängelungen.

Bei fünf Projekten gab es Feststellungen hinsichtlich der End- bzw. Erlösabrechnungen und in vier Fällen solche zur Förderungshöhe:

3.4.1 In einem Fall wurde für die Herstellung eines Filmes lt. dem vorgelegten Finanzierungsplan ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 111.278,-- EUR zuerkannt. Die Auszahlung erfolgte in vier Raten. Die Gesamtherstellungskosten waren mit 1.477.152,-- EUR angegeben worden. Aus der sechs Monate nach Fertigstellung vorgelegten Abrechnung war nicht ersichtlich, wie hoch die Gesamtherstellungskosten und Gesamteinnahmen waren, da die Endabrechnung nur in Höhe der ausbezahlten Zuschüsse vorgelegt wurde. Weiters war - trotz Fertigstellung und Abrechnung des Filmes Ende des Jahres 2003 - zum Zeitpunkt der Einschau eine Rate in Höhe von 16.691,-- EUR noch nicht ausbezahlt. Der Grund hiefür war aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Bei dem angeführten Fall handelte es sich um die erste österreichisch-tschechisch-slowakische Koproduktion, bei welcher die auch sonst bei Koproduktionen vorhandenen Probleme (Schwierigkeiten bei der Überschaubarkeit der internationalen Gesamtherstellungskosten, in der Verwertungsphase auch der Gesamteinnahmen) mangels vorhandener Kooperationserfahrungen verstärkt auftraten. Im geprüften Zeitraum war das Projekt noch nicht abgeschlossen. Inzwischen konnte es jedoch abgeschlossen werden, die letzte Rate wurde ausbezahlt.

Bei einem Projekt handelt es sich ebenfalls um eine Herstellungsförderung. In diesem Fall wurde zusätzlich zum erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 537.150,69 EUR ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von 233.191,36 EUR gewährt. Die Prüfung dieses Projektes ergab, dass die Beträge der Endabrechnung mit der beiliegenden Saldenliste nicht übereinstimmten.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Die Kostenstellen des Projektes enthielten nicht alle durch den

FFW anzuerkennenden Kosten. Insbesondere sind dabei die Positionen zu erwähnen, die sich aus der internen Leistungsverrechnung ergeben und keine direkten Kosten, sondern Umlagekosten darstellen. Da es unbillig wäre, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Kostenrechnung des Förderungsempfängers nach den abrechnungstechnischen Anforderungen des FFW umzugestalten, wurde der Förderungsempfänger aufgefordert, nur die Verrechnung derjenigen Positionen, bei denen es Abweichungen aus den erwähnten Gründen gibt, genauer zu erläutern. Die stichprobenartige Prüfung von Originalbelegen des Gesamtprojektes hat keine Beanstandungen seitens des FFW ergeben.

Bei einem Projekt mit einer Verwertungsförderung war die Endabrechnung unvollständig. Bei zwei Projekten mit Herstellungsförderungen fehlten - trotz Projektende im April 2001 bzw. November 2002 - die vorzulegenden Erlösabrechnungen.

Das Kontrollamt verwies in diesem Zusammenhang auf die gemäß den Förderungsrichtlinien getroffenen Vereinbarungen zur Vorlage der Abrechnungsunterlagen. Sollte ein Förderungsnehmer diesen Vereinbarungen - trotz Aufforderung - nicht nachkommen, empfahl das Kontrollamt Sanktionen, die bei Erfolglosigkeit der Bemühungen bis zur Rückforderung der Förderungsmittel reichen sollten. Weitere Förderungszusagen sollten von der Erfüllung der Auflagen der Vorprojekte abhängig gemacht werden. Unabhängig davon wäre auch vom FFW zu überlegen, ob die Auszahlung der letzten Rate, wie schon erwähnt, erst unter der Bedingung der Vorlage aller geforderten Unterlagen erfolgen sollte.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Bei den hier angesprochenen nicht vollständigen Endabrechnungen und nicht fristgerecht vorgelegten Erlösabrechnungen handelt es sich in der Tat um ein Problem, dem auf der Basis der geltenden Förderungsrichtlinien nur unzureichend zu begegnen ist.

Zur Auszahlung der letzten Rate wird auf die zu Pkt. 2.3 abgegebene Stellungnahme verwiesen.

Das Kuratorium nimmt die Anregung des Kontrollamtes auf und wird eine entsprechende Änderung der Förderungsrichtlinien beschließen, welche im Fall der Säumigkeit von Erlösabrechnungen den Ausschluss von weiteren Antragstellungen vorsieht.

3.4.2 Bei den restlichen vier Fällen handelt es sich um die jährliche Strukturförderung eines Vereines in den Jahren 2000 bis 2003. Dieser Verein wurde in den Jahren 2000 und 2001 jeweils mit einem Betrag in Höhe von 72.672,83 EUR und in den Jahren 2002 und 2003 mit einem Betrag von 110.000,-- EUR in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gefördert.

Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass der Fonds im Jahr 2000 ursprünglich von einem Zuschuss in Höhe von rd. 7.000,-- EUR ausgegangen war und - bedingt durch die Budgetkürzung des Bundes - den Zuschuss auf mehr als das Zehnfache der ursprünglichen Förderungshöhe erhöhte. Für das Jahr 2003 wurde vom Kuratorium - wie im Jahr 2002 - eine Förderung in Höhe von 110.000,-- EUR einstimmig beschlossen, obwohl zuvor darauf hingewiesen worden war, dass die kalkulierten Verwaltungskosten in Bezug auf das Gesamtbudget zu hoch erschienen und die Erhöhung der Förderung im Jahr 2002 um 37.327,17 EUR nur einmalig sein sollte.

Die Förderung des betreffenden Vereines ist durch die Statuten gedeckt, da gemäß diesen der FFW auch Maßnahmen zur Hebung der Bedeutung des Medienstandortes Wien und zur Promotion des österreichischen und europäischen Films unterstützt. Das Kontrollamt empfahl dem FFW jedenfalls, die Höhe dieser Förderung zu überdenken.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Bei der beschriebenen Förderung handelt es sich um jene für die Austrian Film Commission (AFC), die gemeinsam von der Filmwirtschaft (Fachverband der Audivisionsindustrie in der ÖWK, Ver-

wertungsgesellschaften), dem Bund, einzelnen Ländern (derzeit Niederösterreich, Tirol und Wien) und dem ORF gefördert wird. Aufgabe der AFC ist die Promotion des österreichischen Films im Ausland, eine Aufgabe, die von den einzelnen Mitgliedern und Förderern der AFC selbst nicht wahrgenommen werden könnte und einer gebündelten Kompetenz bedarf. Die AFC erfüllt auch im Sinn des FFW Aufgaben, welche dieser selbst nur mit zusätzlichem Personal- und Sachaufwand erfüllen könnte.

Der Zuschuss in Höhe von rd. 7.000,-- EUR im Jahr 2000 entsprach dem bis 1999 getätigten Aufwand, der jedoch nicht als Förderung, sondern auf der Basis einer Rechnungslegung für PR-Leistungen getätigt worden war. Die zweimalige Erhöhung dieses Zuschusses und die Aufrechterhaltung dieses Zuschusses in den Folgejahren ist tatsächlich auf die Reduktion anderer Förderungen zurückzuführen.

Der FFW nimmt die Empfehlung des Kontrollamtes zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass die internationale Promotion des österreichischen bzw. des von FFW geförderten Films unerlässlich ist.

Die Auszahlung der Förderung wurde an die Bedingung geknüpft, dass der Geschäftsführer des FFW in den Vorstand des zu fördernden Vereines aufgenommen wird, wodurch ein gewisses Maß an Mitspracherecht gewährleistet sein sollte. Der Verein kooptierte den Geschäftsführer des FFW in den Vorstand als Mitglied ohne Stimmberechtigung.

4. Jahresabschlüsse 2000 bis 2003

Anhand wichtiger Positionen der Jahresabschlüsse 2000 bis 2003 ergab sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

	2000	2001	2002	2003
Mittelzufluss:				
lt. GuV				
Dotierung Stadt Wien	7.994.011,76	7.994.011,76	7.995.000,00	7.995.000,00
Rückzahlungen	131.561,33	318.688,02	162.208,48	157.259,87
Rückzahlungsverzicht Kredite	4.023.699,72	463.019,98	1.711.448,64	3.110.126,98
Auflösung v. Rückstellungen f. Vormerkungen	267.271,34			873.664,63
aus Finanztätigkeit	242.471,09	436.309,29	335.189,29	4.312.946,48
aus Fondsbetrieb	3.893,46	21.405,39	1.789,22	11.713,06
Mittelabfluss:				
Kredite, bedingt und nicht rückzahlbare Zuschüsse	4.834.885,19	7.163.733,80	8.043.886,37	8.543.234,73
Abschreibung v. Darlehensf. auf Grund von Rückzahlungsverzichten	4.221.198,54	463.019,98	1.711.448,64	3.110.126,98
Erhöhung der Rückstellung für Zusagen	2.761.452,61	867.003,82	232.537,13	
Personalaufwand	371.695,26	453.088,57	455.765,10	483.868,11
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	151.915,26	196.577,70	223.536,60	202.119,03
Abschreibungen	32.439,85	17.961,18	16.450,35	27.341,03
Mittelabfl. aus Finanztätigkeit	83.049,04	117.461,01	53.606,10	4.181.019,69
Rückstellungen	7.230.053,29	8.597.161,18	9.817.524,41	8.957.476,97
Gebarungsüberschuss/ -verlust	206.272,95	-45.411,62	-531.594,66	-86.998,55
Eigenkapital	332.021,15	286.609,53	-244.985,13	-331.983,68
Bilanzsumme	31.666.478,27	32.183.427,83	32.764.541,47	28.715.962,66
Liquide Mittel zum Stand 31.12.	7.566.844,32	8.386.660,21	4.653.894,09	3.231.565,87

Die betreffenden Jahresabschlüsse wurden in den eingesehenen Jahren von einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft fristgerecht erstellt und vom Kuratorium beschlossen.

Grundsätzlich ist es gemäß dem Stiftungs- und Fondsgesetz nicht notwendig, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. In diesem Fall empfahl das Kontrollamt jedoch, im Hinblick auf die Subventionshöhe eine Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer ins Auge zu fassen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Das Kuratorium nimmt die Empfehlung des Kontrollamtes, eine Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer ins Auge zu fassen, zur Kenntnis, ist jedoch der Meinung, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen unab-

hängigen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die zu erwartenden hohen Kosten im Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen nicht notwendig erscheint.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:
Die Magistratsabteilung 7 nimmt die Empfehlung auf und wird den FFW dazu anregen, die Jahresabschlüsse durch eine/n unabhängigen Wirtschaftstreuhänder/in prüfen zu lassen.

Die vom Kontrollamt durchgeführte stichprobenweise Prüfung ausgewählter Positionen der Jahresabschlüsse 2000 bis 2003 ergab, dass die bezughabenden Geschäftsfälle grundsätzlich nachvollziehbar belegt waren und auch die widmungsgemäße Verwendung der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel grundsätzlich gegeben war.

Was die Belegorganisation betrifft, waren die Belege nicht fortlaufend nummeriert, sodass eine Überprüfung mit den Buchungslisten nur mit erheblichem Mehraufwand möglich war.

Das Kontrollamt empfahl dem Fonds, in Hinkunft nicht zuletzt aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit die Belege fortlaufend zu nummerieren.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:
Im Filmfonds wird grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip angewendet, alle Bestätigungsvermerke sind vorhanden. Die Empfehlung des Kontrollamtes, die Belege fortlaufend zu nummerieren, wird aufgenommen werden.

5. Weitere Feststellungen und Empfehlungen zu einzelnen Positionen der Jahresabschlüsse

5.1 Die ersten beiden Positionen der Tabelle (GuV) Dotierung Stadt Wien und Rückzahlungen von Krediten stellen die eigentlichen Mittelzuflüsse des Fonds dar. Die Stadt

Wien förderte den Fonds in den Jahren 2000 bis 2003 im Weg der Magistratsabteilung 7 - Kultur in Höhe von insgesamt 31.978.023,52 EUR. Die Dotierung der jährlichen Beträge wurden von den zuständigen Organen beschlossen. Zusätzliche Mittel - wie nach der Satzung möglich - wurden nicht lukriert.

Diesbezüglich empfahl das Kontrollamt, in Hinkunft zu versuchen, auch EU-Mittel, Sponsorgelder usw. für die Fördertätigkeit des FFW zu erhalten.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Dem FFW war es möglich, in Einzelfällen Sponsormittel - nicht jedoch für die Fördertätigkeit - zu lukrieren (s. hiezu die Ausführungen zu Pkt. 1.5). Es ist auch in Zukunft nicht zu erwarten, dass andere Körperschaften, die selbst fördernd tätig sind, dem FFW Förderungsmittel zuweisen. Ebenso wenig ist zu erwarten, dass Sponsorgelder einer Förderungsinstitution zufließen, anstatt direkt den geförderten Projekten zugute zu kommen.

Dagegen ist es möglich, Sponsoren für Veranstaltungen und PR-trächtige Tätigkeiten zu gewinnen, diese Mittel fließen dann jedoch als Geld- oder Sachleistungen direkt in diese Veranstaltungen.

Ebenso ist es dem FFW gelungen, als Gründungsmitglied des europaweiten Netzwerkes regionaler Filmförderungen CINE-REGIO im Zeitraum 2004/2005 Förderungsmittel des INTERREG III Programmes anteilig in Wien wirksam werden zu lassen. Es ist zu betonen, dass es sich bei dieser Initiative um die erste handelt, der es gelungen ist, Regionalförderungsmittel der EU für den audiovisuellen Sektor flüssig zu machen. Dieser Sektor wird nämlich durch das MEDIA Programm abgedeckt, in dem es keine auf Regionen abzielende Förderungsmaßnahme gibt. Die Förderungen des MEDIA Programmes kommen ebenso wie jene des vom Europarat gegründeten Eurimages-Programmes direkt den Projekten

und deren Betreibern zugute. Es ist daher aber auch zu berücksichtigen, dass in vielen vom FFW geförderten Projekten supranationale Gelder von MEDIA oder Eurimages wirksam sind.

Die internationale Tätigkeit des FFW, insbesondere jene im Netzwerk CINE-REGIO, kommt wieder in einem hohen Ausmaß der internationalen Vernetzung der Wiener Filmbranche selbst und der internationalen Aufwertung des Standortes Wien zugute. Diese Aktivitäten konnten jedoch vom Kontrollamt im Prüfungszeitraum 2000 bis 2003 noch nicht erfasst werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:
Die Magistratsabteilung 7 nimmt die Empfehlung des Kontrollamtes auf und wird den FFW ersuchen, sich zukünftig vermehrt auch um EU-Mittel etc. zu bemühen.

5.2 Die Rückzahlungen betrugen insgesamt 769.717,70 EUR und betrafen die bereits erwähnten Projekte mit Referenzmittelberechtigung, weiters die Rückflüsse wegen Kostenunterschreitungen und die aus Strukturkrediten nicht benötigten Mittel.

Stellte man die Mittelabflüsse der vier Jahre aus Krediten und Zuschüssen den Rückflüssen aus Rückzahlungen gegenüber, ergab sich eine sehr geringe Rückflussquote an Fondsmitteln, was - wie bereits erwähnt - darauf schließen ließ, dass bei der Gewährung der Förderungen in erster Linie kulturelle Maßstäbe im Mittelpunkt stehen dürften.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:
Wie bereits in der Stellungnahme zu Pkt. 2.7 ausgeführt, ist es fachlich gesehen nicht nachvollziehbar, dass aus der geringen Rückflussquote darauf geschlossen werden kann, dass in erster Linie kulturelle Maßstäbe im Mittelpunkt stünden. Entsprechend den Förderungsrichtlinien werden sowohl wirtschaftliche als auch kulturelle Kriterien zur Beurteilung herangezogen, immer jedoch

unter der Prämisse, dass der nicht industriell gefertigte europäische Film grundsätzlich ein Kulturgut ist, wenngleich mit bedeutenden wirtschaftlichen Nebenaspekten, worüber auch auf europäischer Ebene keine Auffassungsunterschiede bestehen.

5.3 Die Positionen "Rückzahlungsverzicht Kredite" bzw. "Abschreibungen von Darlehensforderungen auf Grund von Rückzahlungsverzichten" zeigen ebenfalls, dass es den Förderungsnehmern nicht möglich war, aus den Erlösen entsprechende Rückzahlungen zu leisten. Nach Ablauf der Kreditlaufzeit von sieben Jahren waren die Förderungsnehmer gemäß den Richtlinien berechtigt, einen Antrag auf Erlassung der Rückzahlungsverpflichtung zu stellen. In den Jahren 2000 bis 2003 sind allein an Rückzahlungsverzichten insgesamt 9.308.295,32 EUR ausgewiesen.

Die stichprobenweise Prüfung der Rückzahlungsverzichte ergab, dass diese von der Jury bzw. vom Kuratorium beschlossen worden waren.

Im Jahr 2003 waren noch über eine Bank abgewickelte Projekte in Höhe von insgesamt 20.055.072,63 EUR offen und wurden in der Bilanz aktivseitig als gegebene Darlehen an Filmfirmen bzw. passivseitig als Haftung für Projekte ausgewiesen.

Da viele dieser Projekte teilweise älter als sieben Jahre waren und wenig Aussicht auf Rückzahlungen besteht, empfahl das Kontrollamt dem Fonds, sich verstärkt dieser offenen Projekte zu widmen und entweder eine Rückzahlung zu erreichen oder in aussichtslosen Fällen die entsprechenden Beschlüsse für einen Rückzahlungsverzicht zu fassen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Der FFW kam der Empfehlung des Kontrollamtes, sich verstärkt den offenen Projekten zu widmen und entweder eine Rückzahlung zu erreichen oder in aussichtslosen Fällen Rückzahlungsverzichte durch das Kuratorium auszusprechen, bereits in den letzten Jahren nach Maßgabe der vorhandenen personellen Ressourcen

nach und wird dies auch weiter tun. Vor allem konnten die aus dem Zeitraum bis 1999 offenen Projekte stark dezimiert werden. Alle betroffenen Förderungsempfänger werden regelmäßig dazu aufgefordert, die offenen Projekte abzuschließen.

5.4 Die Auflösung von Rückstellungen für Vormerkungen in den Jahren 2000 und 2003 stellen Korrekturposten unbarer Vorgänge dar, die keinen Grund zur Beanstandung gaben.

5.5 Die weiteren Mittelzuflüsse aus der Finanztätigkeit setzen sich in den Jahren 2000 bis 2003 aus den Zinsenerträgen, den Zinsen aus Wertpapieren und zusätzlich im Jahr 2003 aus Erlösen aus Verkäufen von Wertpapieren zusammen. Im Jahr 2002 reduzierte der FFW seine Festgeldbestände und veranlagte in mündelsicheren Anleihen.

In den Jahren 2002 und 2003 konnten daraus Erlöse in Höhe von 129.684,93 EUR bzw. 63.814,72 EUR erzielt werden. Der im Jahr 2003 mit rd. 4,31 Mio.EUR ausgewiesene Betrag beinhaltet die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren in Höhe von 4,05 Mio. EUR, dem der - dem Buchwert entsprechende - Betrag in Höhe von 4,08 Mio.EUR unter der Position Fondsmittelabfluss aus Finanztätigkeit gegenübersteht.

Angesichts der Tatsache, dass dem FFW hohe Reserven zur Verfügung stehen, die nicht unmittelbar zur Erfüllung des Fondszweckes benötigt werden bzw. nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 7, dies bei den Überlegungen zur nächsten Dotierung des Fonds zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Der FFW wurde im Jahr 2000 seitens der Stadt Wien mit 7.995.000,-- EUR neu dotiert. Dieser Betrag erscheint hoch, da er knapp unter jenem der über das Österreichische Filminstitut abgewickelten Bundesförderung liegt, ist jedoch im Lichte der gegebenen Umstände zu sehen: In keinem anderen - auch kleinen - Land ist die Filmwirtschaft fast zur Gänze in einer einzigen Stadt bzw.

Region konzentriert und die Bundesförderung ist in Österreich im internationalen Vergleich immer noch sehr gering.

Da Filmförderung sich auf einen Sektor bezieht, in dem sich Projekte von der Entwicklung bis zur Verwertung über mehrere Jahre erstrecken und daher auch seitens der Förderung Verbindlichkeiten - u.zw. zu jedem Zeitpunkt des Kalenderjahres - über mehrere Jahre eingegangen werden müssen, war der FFW von Anfang an bestrebt, auch seitens des Finanzgebers des FFW eine Sicherstellung der Dotierung über mindestens drei Jahre zu erreichen, was jedoch nicht gelang.

Gleichzeitig fand keine Wertanpassung statt. Bis Ende 2004 kann der reale Wertverlust der zur Verfügung stehenden Fondsmittel in der personalintensiven Filmbranche mit insgesamt 15 % beziffert werden.

In diesem Zeitraum wurde jedoch auf Bundesebene eine neue Fernsehfilmförderung etabliert, und zwar als 20-prozentige Spitzenförderung, was bedeutet, dass selbst im günstigsten Fall einer mehr als 50-prozentigen Finanzierung im Ausland seitens der Produzenten weiter 20 % bis 30 % in Österreich aufgestellt werden müssen, was auf Grund des Bundesgesetzes nur mit Fernsehgeldern und regionalen Mitteln möglich ist.

Gerade weil Fernsehfilme aber aus regionaler Sicht zu den attraktivsten Projekten gehören, stellt dies den FFW leider vor eine nicht mehr zu bewältigende Aufgabe. Betrug das Verhältnis von Anträgen und Zusagen im Prüfungszeitraum noch 2:1, so verschlechterte es sich 2004 auf 3:1, für 2005 ist mit einem Verhältnis von 4:1 zu rechnen.

Um die fehlende Wertanpassung wenigstens ansatzweise auszugleichen und den Gegebenheiten eines Fonds zu entsprechen, wurde die Dotierung anfangs so früh wie möglich, jedenfalls im ersten Halbjahr, in einem angewiesen. Leider wurde diese Vorgangsweise nicht beibehalten. So wurden z.B. im Jahr 2004 50 % der Dotierung erst Ende Juni angewiesen und weitere 50 % erst zu Jahresende, im Jahr 2005 wurden 6.914.000,-- EUR ebenfalls erst im Juni angewiesen.

Diese Vorgangsweise stellt den FFW vor erhebliche Probleme. Die branchengerechte Tätigkeit bringt es mit sich, dass hohe Beträge - die für eine weitere Tätigkeit nicht zur Verfügung stehen - auf mindestens neun Monate, oft länger gebunden werden müssen. Es kann aber auch von Jurysitzung zu Jurysitzung nicht abgesehen werden, welche Anforderungen an den Fonds gestellt werden, welche Bindungen aufgelöst oder rückgängig gemacht werden können.

Die Neudotierung des FFW im Jahr 2000 und die aus der konsequenten Erfüllung der gestellten Aufgaben tatsächlich erfolgte Aufwertung des Standortes Wien hat eine Dynamik in Gang gesetzt, welcher der FFW aus der Sicht der Geschäftsführung in Zukunft nur gerecht werden kann, wenn zwei Bedingungen, nämlich eine laufende Wertanpassung einerseits und eine Sicherheit in der Dotierung andererseits erfüllt werden. Letztere kann auch dadurch gegeben sein, dass der Mittelzufluss in mehreren oder monatlichen, jedenfalls zu fixierenden Teilbeträgen stattfindet, die jedenfalls dem tatsächlichen Finanzbedarf des FFW entsprechen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 nimmt die Empfehlung des Kontrollam-

tes auf und wird sie bei der nächsten Dotierung des Fonds umsetzen.

5.6 Die Erträge aus dem Fondsbetrieb betrugen insgesamt 38.801,13 EUR und setzen sich vor allem aus Erträgnissen aus der Auflösung von Urlaubsrückstellungen, Zuschüsse AMS, Erträgen aus Sachanlagenverkäufen usw. zusammen.

5.7 Wie bereits erwähnt, beruhten die Mittelabflüsse u.a. aus bedingt und nicht rückzahlbaren Krediten bzw. aus Zuschüssen. Diese stiegen im Prüfungszeitraum um 3.708.349,54 bzw. 76,7 %, was sich einerseits durch die vermehrten Förderungszusagen und andererseits dadurch ergab, dass - auf Grund des relativ späten Mittelzuflusses - einige Projekte des Jahres 2000 erst 2001 finanziert werden konnten.

5.8 Auf Antrag des Geschäftsführers kann das Kuratorium diesen ermächtigten, im begründeten Anlassfall einen Vorgriff auf das erwartete Budget des Folgejahres in Höhe von maximal 30 % bzw. höchstens rd. 2,20 Mio.EUR des jährlichen Förderungsbudgets zu tätigen.

Das Kontrollamt konnte die Argumente des Fonds, dass bei förderungswürdigen Projekten, die auf Grund des Projektfortschrittes einer schnellen Fondsförderung bedürfen und dass bei bereits getroffenen Zusagen ein Vorgriff auf das nächste Jahresbudget notwendig sei, nachvollziehen. Es wurde jedoch empfohlen, die Höhe des maximalen Vorgriffsbetrages zu überdenken und nach Rücksprache mit dem Subventionsgeber einen neuen Überschreitungsrahmen festzulegen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Die vom Kuratorium dem Geschäftsführer eingeräumte Möglichkeit des Vorgriffes auf das nächstjährige Budget in Höhe von bis zu 30 % bzw. höchstens 2,20 Mio.EUR wurde bislang nie ausgeschöpft und hat 12,5 % nicht überschritten. Ein derartiger Vorgriff wäre auch nicht notwendig, würde die Dotierung des FFW jeweils zwei Jahre umfassen und rechtzeitig abgesichert werden, sodass

eine dem Förderungsbereich adäquate kontinuierliche Fondstätigkeit in dem vom Subventionsgeber definierten Rahmen gewährleistet wäre. Besondere Ermächtigungen, Ausnahmeregelungen und Förderungen von Projekten des laufenden Jahres im Folgejahr würden sich dann erübrigen. Die Empfehlung des Kontrollamtes wird vom FFW aufgenommen und es wird gemeinsam mit der Magistratsabteilung 7 ein neuer Überschreitungsrahmen festgelegt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:
Die Magistratsabteilung 7 nimmt die Anregung des Kontrollamtes auf und wird gemeinsam mit dem FFW einen neuen Überschreitungsrahmen festlegen.

5.9 Am 31. Dezember 2003 waren insgesamt acht Personen - davon fünf Personen in Vollzeit und drei Personen in Teilzeit - vom Fonds angestellt. Die Anzahl der Beschäftigten erhöhte sich gegenüber dem Jahr 2000 um zwei Mitarbeiter. Im Jahr 2001 wurde ein Mitarbeiter u.a. zur Verbesserung der internen Arbeitsabläufe eingestellt. Eine Controllingabteilung wurde eingerichtet und im Jahr 2002 für die Unterstützung der Controllingabteilung und Betreuung der EDV-mäßigen Datenbank ein weiterer Mitarbeiter aufgenommen. Dies erklärt auch den Anstieg des Personalaufwandes vom Jahr 2001 bis 2003 um 112.172,85 EUR bzw. 30,2 %.

Die stichprobenweise Prüfung der Personaladministration ergab, dass für alle Mitarbeiter Dienstverträge vorlagen, in denen Anstellung, Vertragsdauer, Arbeitsentgelt, Dienstzeit, Urlaub usw. enthalten sind. Weiters konnte sich das Kontrollamt davon überzeugen, dass die festgesetzten Arbeitsentgelte lt. Dienstverträgen mit den jeweiligen Auszahlungslisten übereinstimmten.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:
Zu Beginn ihrer Tätigkeit hat die Geschäftsführung einen völlig unzureichenden und unstrukturierten Personalstand vorgefunden,

mit dem die in Pkt. 1 des Prüfberichtes erwähnte "tief greifende Reform des Fonds" nicht zu bewältigen gewesen wäre. Gegenüber dem Prüfungszeitraum hat sich, abhängig vom zur Verfügung stehenden Verwaltungsbudget, am Personalstand nichts geändert, was den FFW angesichts der gleichzeitig gestiegenen Anforderungen und Erwartungen vor kaum noch zu lösende Probleme stellt.

5.10 Das Kontrollamt hat im Zuge seiner Prüfung auch in die erwähnte Datenbank Einschau genommen und dabei festgestellt, dass in dieser die Daten von der Antragsstellung bis hin zur Erlösabrechnung gespeichert werden und dieses Medium jederzeit Auskunft über den Projektfortschritt geben kann. Bei der Auswertung einiger Statistikdaten war jedoch erkennbar, dass die Datenbank nicht auf dem aktuellsten Stand war bzw. Unterschiede zu anderen internen Aufzeichnungen gegeben waren.

Um in Hinkunft eine bessere Qualität dieser Daten zu gewährleisten, empfahl das Kontrollamt, verstärkt auf dieses durchaus effiziente Medium zu setzen und für die erforderliche Aktualität Sorge zu tragen. Die anderwertig geführten internen Projektaufzeichnungen sollten sukzessive durch diese Datenbank ersetzt werden.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Die zu Recht festgestellten Mängel in der Datenbank waren vor allem darauf zurückzuführen, dass dem FFW zu Jahresbeginn 2005 der zuständige Mitarbeiter abgeworben wurde und unter den gegebenen Bedingungen noch kein adäquater Ersatz gefunden werden konnte. An der Behebung der festgestellten Mängel wird laufend gearbeitet.

5.11 In einem weiteren Schritt hat das Kontrollamt eine stichprobenweise Prüfung von sechs unter der Aufwandsposition "sonstige Verwaltungsaufwendungen" zusammengefassten Positionen vorgenommen.

Dabei ergab sich, dass die Reisekosten in den Jahren von 2000 bis 2003 um 14.462,63

EUR bzw. 143 % gestiegen waren. Anhand der Einschau in die diesbezüglichen Belege konnten die getätigten Ausgaben grundsätzlich nachvollzogen werden. Die sparsame Verwendung der Fondsmittel war in den Reiseabrechnungen jedoch nicht durchgängig erkennbar. Weiters war keine einheitliche Abwicklung bei den Abrechnungen zu verzeichnen. So wurden Ausgaben für ein und dieselbe Dienstreise z.T. über die Handkasse und über die Bank ausbezahlt und waren dadurch nur schwer nachvollziehbar.

Das Kontrollamt empfahl daher, in Hinkunft für eine bessere Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu sorgen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Ab November 1999 (Beginn der neuen Geschäftsführung) wurden sämtliche Aufwendungen (Reisekosten, Fahrtspesen, Bewirtungen etc.) im Verhältnis zum vergangenen Zeitraum stark reduziert. Aus den Protokollen der Kuratoriumssitzungen ist auch ersichtlich, dass das Kuratorium die Einsparungsmaßnahmen und Unterschreitungen der genehmigten Verwaltungskosten mehrfach zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Die vom Kontrollamt festgestellte Erhöhung der Reisekosten im Prüfungszeitraum ist daher erstens in Relation zu den vorangegangenen Einsparungen zu sehen und zweitens unter folgenden Aspekten zu beurteilen:

- Internationalisierung der Tätigkeit des FFW im Sinn der Aufwertung des Standortes, eines Know-how-Transfers zu Gunsten der Filmbranche und einer Verbesserung der internationalen Finanzierungsstruktur der in Wien realisierten Projekte: Dass der FFW seit dem Jahr 2000 auf den internationalen Festivals und Märkten als aktiver Partner der Wiener Filmbranche auftritt - wie dies andere vergleichbare Filmfonds ebenfalls tun -, sich mit anderen Förderungsinstitutionen in Europa vernetzt hat, an internationa-

len Veranstaltungen nicht nur aktiv teilnimmt, sondern solche auch nach Wien gebracht hat (was auch den jährlichen Kunst- und Kulturberichten der Stadt Wien zu entnehmen ist), wurde allseits begrüßt.

- Fortbildung der MitarbeiterInnen des FFW: Reisen zu Festivals, Medientagen usw. sind seit 2000 ein wesentlicher Bestandteil der Mitarbeiterfortbildung. Dies auch deshalb, weil es keine diesbezüglichen Angebote in Österreich gibt. Es fallen daher auch kaum sonstige Ausgaben in diesem Bereich an. Neben der materiellen Förderung ist die immaterielle Förderung (Consulting, Vernetzung) ein wesentlicher und unerlässlicher Bestandteil der Fondstätigkeiten. Die MitarbeiterInnen des FFW sind daher kein Hilfspersonal der Geschäftsführung, sondern gefragte ExpertInnen.

Was die sparsame Verwendung der Fondsmittel betrifft, kann die diesbezügliche Feststellung des Kontrollamtes nicht nachvollzogen werden, da Fahrt- und Hotelkosten unter Verzicht auf jeglichen Repräsentationsaufwand so gering wie möglich gehalten werden und so gut wie keine zusätzlichen Spesen anfallen. Eine mögliche Erklärung für den Eindruck des Kontrollamtes ist jedoch, dass insbesondere die Hotelkosten z.B. während des Festivals in Cannes rd. 100 % über den üblichen Kosten liegen. Es kann in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt bleiben, dass die tatsächlichen Aufwendungen durch die vorschriftsmäßig ausbezahlten Diäten während der Filmfestivals bei weitem nicht abgedeckt werden können.

Der Empfehlung des Kontrollamtes, künftig durch eine einheitliche Abwicklung eine höchstmögliche Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, wird jedoch unverzüglich nachgekommen werden.

Was die Dienstreisen der Geschäftsführung betrifft, wurden diese gemäß den Satzungen auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten vom Kuratoriumsvorsitzenden genehmigt. Da nicht nachvollziehbar war, ob die Abrechnungen dieser Dienstreisen auch überprüft wurden, wurde angeregt, für entsprechende Kontrollen im Bereich der Dienstreisen zu sorgen und diese auch zu dokumentieren.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Eine Kostenüberschreitung der vom Kuratoriumsvorsitzenden genehmigten Dienstreisen des Geschäftsführers hat bislang nicht stattgefunden, ausgenommen unvorhersehbare Geringfügigkeiten in einzelnen Positionen, da die Kosten im Vorhinein feststehen. Die Anregung, im Sinn der Transparenz die tatsächlich angefallenen Kosten vom Kuratoriumsvorsitzenden überprüfen zu lassen, wird aufgenommen.

5.12 In den Jahren 2000 bis 2003 sind insgesamt Fahrtspesen in Höhe von 6.053,66 EUR angefallen. Die diesbezügliche stichprobenweise Prüfung der Belege ergab, dass es sich hiebei hauptsächlich um Taxirechnungen handelte. Die Notwendigkeit dieser Fahrten konnte insbesondere im Jahr 2000 teilweise nicht nachvollzogen werden. Das Kontrollamt empfahl dem FFW, diese Ausgaben künftig nachvollziehbar und lückenlos zu dokumentieren.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Die vom Kontrollamt für das Jahr 2000 als teilweise nicht nachvollziehbar bezeichneten Fahrtspesen konnten wesentlich reduziert werden, seit dem alle Fahrten grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Benützung einer Jahreskarte zurückgelegt werden, was aber auf Grund von branchenüblichen häufigen (spät) abendlichen Terminen die Notwendigkeit der Taxibenützung nicht ausschließt. Es soll hier auch nicht unerwähnt bleiben, dass der vom Kontrollamt im Zeitraum 2000 bis 2003 (vier Jahre) für den gesamten FFW festgestellte Gesamtaufwand an Fahrtspesen in

etwa dem durchschnittlichen Jahresaufwand allein des Geschäftsführers im Zeitraum bis 1999 entspricht.

Der Empfehlung des Kontrollamtes, diese Ausgaben künftig nachvollziehbar und lückenlos zu dokumentieren, aber auch weitere Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen, wird unverzüglich nachgekommen werden.

5.13 Weiters war erkennbar, dass die Telefonkosten im Prüfungszeitraum von 6.943,59 EUR um 2.051,78 EUR oder 29,5 % sowie die Bewirtungsspesen von 2.088,71 EUR um 3.397,20 EUR oder 162,6 % angestiegen waren.

Im Hinblick darauf, dass gemäß einem Beschluss des Kuratoriums der Verwaltungsaufwand mit 9 % der gewährten Dotierung gedeckelt ist und dieser im Jahr 2003 bereits 713.328,17 EUR bzw. 8,9 % der Dotierung betrug, empfahl das Kontrollamt, diese Entwicklung des Verwaltungsaufwandes verstärkt zu beobachten und gegebenenfalls auch entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Hinsichtlich der Telefonkosten wird festgehalten, dass deren Steigerung im Prüfungszeitraum mit der bereits mehrfach genannten und begründeten internationalen Ausweitung der Tätigkeit des FFW, mit der starken Zunahme internationaler Koproduktionen, welche die direkte und persönliche Kontaktaufnahme mit ausländischen Förderungsstellen erfordern, sowie mit der im Prüfungszeitraum erfolgten Aufstockung des Personals zusammenhängt. Die Notwendigkeit einer Beschränkung wurde jedoch erkannt, eine weitere Steigerung ist nicht erfolgt und der Empfehlung des Kontrollamtes wird bereits nachgekommen.

Weiters wird für den Telefonverkehr mit dem Ausland seit Mitte 2005 auch eine alternative Technologie (Voice over IP mittels

Skype) eingesetzt, die eine deutliche Kostenreduktion erwarten lässt. Der Umstieg erfolgt graduell mit der Zunahme der Qualität der Verbindungen und der Vertrautheit der Mitarbeiter mit dem neuen Medium.

Dasselbe gilt für die genannten Bewirtungsspesen, die im Prüfungszeitraum durch die zahlreichen notwendigen Kuratoriumssitzungen und zeitlich aufwändigen Jurysitzungen gestiegen sind, vor allem aber auch durch die Notwendigkeit, bei internationalen Veranstaltungen in Wien als Gastgeber aufzutreten. Einsparungsmaßnahmen wurden bereits 2004 gesetzt und werden weiter verfolgt, sodass im Vergleich zu 2003 wieder rd. 30 % eingespart werden konnten.

Zur Feststellung, dass der Verwaltungsaufwand des Filmfonds gemäß dem Beschluss des Kuratoriums mit 9 % der gewährten Dotierung gedeckelt ist und im Jahr 2003 bereits 8,9 % betragen habe, wird festgehalten, dass der für das Jahr 2003 genannte Verwaltungsaufwand trotz der allgemeinen Kostensteigerung seither nicht nur konstant gehalten, sondern sogar leicht gesenkt werden konnte.

Es ist auch festzuhalten, dass kein zwingender Zusammenhang zwischen der Gesamtdotierung des FFW und dem Verwaltungsaufwand besteht, da der Verwaltungsaufwand tatsächlich nicht jene Mittel umfasst, die zur Verwaltung der Gesamtdotierung bzw. der Förderungsmittel nötig sind, sondern vielmehr aus jenen Mitteln besteht, die nötig sind, den satzungsgemäßen Zweck des FFW zu erfüllen, die über die Abwicklung von Förderungen weit hinausgeht.

Dieser Zweck besteht unabhängig von der Höhe der Gesamtdotie-

rung. Dies ist auch der Grund, warum bei allen vergleichbaren regionalen Filmfonds kein derartiger Zusammenhang zwischen der Höhe der zu verwaltenden Fördermittel und der Größe und Struktur des Fonds konstituiert wurde, sondern diese sich nach der grundsätzlichen Aufgabenstellung bzw. dem Antrag durch die finanzierende Körperschaft richten, als deren Dienstleister der Fonds agiert. In der Praxis erfüllt der FFW heute viele Aufgaben am Rande und über seine regulären Kapazitäten hinaus, ohne hiefür über die entsprechende Personalstruktur zu verfügen.

5.14 Den Jurymitgliedern gebührt gemäß der Satzung für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Bis Mitte des Jahres 2001 hatte das Sitzungsgeld 363,63 EUR pro Jurysitzung bzw. die Entschädigung für jede schriftliche Beschlussfassung 36,36 EUR pro Projekt betragen. Ab diesem Zeitpunkt wurden das Sitzungsgeld mit 102,-- EUR, die schriftliche Beschlussfassung mit 37,-- EUR sowie die Lesegebühr ohne bzw. mit Drehbuch mit 17,-- EUR bzw. 33,-- EUR festgesetzt.

Die Einschau in die Belege ergab, dass die gewährten Auszahlungsbeträge mit den vorgelegten Abrechnungen übereinstimmten.

5.15 Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, verringerten sich die liquiden Mittel des Fonds in den Jahren 2002 und 2003 gegenüber dem Jahr 2001 um rd. 3,70 Mio.EUR bzw. rd. 5,20 Mio.EUR.

Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass ab dem Jahr 2002 die Fondsmittel in Anleihen veranlagt und somit in den jeweiligen Jahresabschlüssen nicht mehr als liquide Mittel ausgewiesen wurden. An Finanzanlagen wurden für die Jahre 2001 und 2002 rd. 3,40 Mio. bzw. rd. 4 Mio.EUR ausgewiesen.

Die liquiden Mittel des FFW bestanden somit am 31. Dezember 2003 u.a. aus Bankguthaben und Kassenbeständen in Höhe von insgesamt 3.231.565,87 EUR. An Anleihen waren in der Bilanz 2003 insgesamt 3.923.549,19 EUR ausgewiesen.

Wie bereits erwähnt, verschloss sich das Kontrollamt der eingeschlagenen Vorgangsweise nicht, die Fondsmittel möglichst gut zu veranlagen, es gab jedoch zu bedenken, dass die gewährten Mittel der öffentlichen Hand möglichst direkt zur Erfüllung des Fondszweckes verwendet werden sollten. Aus diesem Grund wurde dem FFW empfohlen, bei der Bildung von Reserven künftig mit dem Subventionsgeber eine Höchstgrenze zu vereinbaren und nicht benötigte Mittel gegebenenfalls der Stadt Wien zurückzuzahlen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Der FFW hat die beschriebene Vorgangsweise nur aus den in der Stellungnahme zu Pkt. 5.5 genannten Gründen eingeschlagen. Nur durch die möglichst gute Veranlagung der Fondsmittel war es möglich,

- wenigstens ansatzweise den durch die ausgebliebene Wertanpassung eingetretenen Wertverlust zu verringern und
- im Hinblick auf die Unsicherheiten bezüglich der Anweisung der Dotierung eine kontinuierliche Weiterführung der Fondstätigkeiten zu gewährleisten.

Hiedurch konnten, je nach Darstellung entweder die Finanzergebnisse verbessert oder mehr Projekte gefördert werden als es auf Grund der Dotierung möglich gewesen wäre. Diese Vorgangsweise würde sich erübrigen und gleichzeitig den hiefür eingesetzten erheblichen Arbeitsaufwand anderwärtig verfügbar machen, wenn die in der Stellungnahme zu Pkt. 5.5 beschriebene Vorgangsweise eingeschlagen würde.

So wenig der Empfehlung entgegensteht, mit dem Subventionsgeber eine Höchstgrenze für die Bildung von Reserven zu vereinbaren, so sehr würde es den grundsätzlichen Zielsetzungen des FFW widersprechen und unter den gegebenen Bedingungen den

Widerspruch der betroffenen Förderungsempfänger hervorrufen, momentan nicht benötigte Fondsmittel der Stadt Wien zurückzuzahlen. Eine Änderung der gegebenen Bedingungen im angeführten Sinn würde jedoch die Diskussion des hier angesprochenen Sachverhaltes hinfällig machen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:
Die Magistratsabteilung 7 wird mit dem FFW eine Höchstgrenze vereinbaren und die notwendigen Schritte für den Fall nicht benötigter Mittel fixieren.

6. Filmfonds Service GmbH

6.1 Im November 2003 gründete der FFW die Filmfonds Service GmbH. Diese Gesellschaft ist gemeinnützig, soll den Ausbau des Film- und Medienstandortes Wien stärken und eine Plattform des Dialoges für die Wiener Filmbranche darstellen. Dieses Ziel ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag mittels Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen einschließlich aller mit deren Organisation und Betrieb zusammenhängenden Geschäfte und Tätigkeiten in enger Kooperation mit dem Filmfonds Wien zu erreichen.

Die Gesellschaft ist eine 100-prozentige Tochter des FFW und übernimmt den bisher ebenfalls vom Fonds wahrgenommenen gesamten Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Veranstaltungen.

Ziel dieser organisatorischen und gesellschaftsrechtlichen Änderung ist es, die der Förderung von Fremdprojekten dienenden Tätigkeiten (Filmförderung und Strukturförderung) von eigenen Veranstaltungen und Initiativen in transparenter Weise zu trennen. Durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges könnten sich Einsparungen im Bereich des Sachaufwandes ergeben.

Ein weiteres Argument für die Gründung dieser Gesellschaft war, dass es für die Filmfonds Service GmbH als privatwirtschaftlicher Rechtsträger leichter sei, private Mittel,

wie auch Förderungen von anderen öffentlichen Stellen zu akquirieren, als für den FFW als öffentlich-rechtlichen Fonds der Stadt Wien.

Der Beginn der operativen Tätigkeit war mit Anfang 2005 vereinbart. Der einzige Arbeitsplatz in der GmbH wurde bereits im Herbst 2004 besetzt.

Erstmals förderte die Stadt Wien im Jahr 2005 im Weg der Magistratsabteilung 7 neben dem Filmfonds Wien auch die neu gegründete Service GmbH. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 28. April 2005, Pr.Z. 01674/05, Mittel für die Filmförderung in Höhe von insgesamt 7 Mio.EUR, wovon 6.914.000,-- EUR auf den FFW und 86.000,-- EUR auf die Service GmbH entfielen.

6.2 Das Kontrollamt konnte sich bei seiner Einschau überzeugen, dass die für die erfolgte Gründung erforderlichen Ermächtigungen in der Satzung des FFW gegeben waren. Ebenso lag der Beschluss des Kuratoriums zur Errichtung dieser Gesellschaft vor.

Maßnahmen, die organisatorische und finanzielle bzw. steuerliche Vorteile bringen können oder aus denen zusätzliche Mittel für die Zweckverwirklichung lukriert werden, waren grundsätzlich zu begrüßen. Im konkreten Fall bleibt aber abzuwarten, ob sich durch die Neugründung tatsächlich Vorteile ergeben, die die zusätzlichen Aufwendungen einer eigenen Gesellschaft übersteigen. Das Kontrollamt empfahl daher dem FFW und der Magistratsabteilung 7, verstärktes Augenmerk auf die Entwicklung dieser Neugründung zu legen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:
Der Empfehlung des Kontrollamtes wird nachgekommen werden.

Es ist jedoch anzumerken, dass die Gesellschaft erst im Jahr 2005 ihren Vollbetrieb aufgenommen hat. Dies umfasst u.a. auch die Herausgabe des ersten Wiener Filmbranchenführers, dessen Kosten zu einem Teil durch Inserate refinanziert werden. Eine solche

Tätigkeit wäre innerhalb von Fondstrukturen schon aus umsatzsteuerlicher Sicht problematisch.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 wird die Entwicklung der Filmfonds Wien Service GmbH beobachten.